



Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Westoverledingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in der Sitzung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	32.471.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	35.013.470 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.843.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.126.370 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.753.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.042.050 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.750.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	535.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	37.347.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	39.703.420 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.750.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 800.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

§ 6

a)

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 Euro im Haushaltsjahr 2021 sind unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG.

b)

Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 6 Satz 1 KomHKVO beträgt 50.000 Euro.

c)

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 Euro festgelegt.

Westoverledingen, den 11. Dezember 2020

Theo Douwes
Bürgermeister